



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2015/302	
Erstellt durch: Fachbereich 4 Bau und Betrieb		Status:	öffentlich	
Friedhofs- und Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016				
Beratungsfolge:			TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
				Enth.
01.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss			
15.12.2015	Rat der Stadt Herzogenrath			

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath, wie folgt zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe).

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2016 in Kraft.

Deckungsvorschlag

Beim Produkt 1355310 - Friedhöfe und Bestattungswesen ist der gesetzlich geforderte Ausgleich durch eine Anpassung der Friedhofsgebühren gewährleistet.

Sachverhalt:

Unsere Bestattungskultur erfährt seit einigen Jahren tiefgreifende Veränderungen. Vor allem die Nachfrage nach pflegeleichten und naturnahen Bestattungsformen nimmt weiterhin zu. Aufgabe der Friedhofsverwaltung ist es, die sich hieraus ergebenden Tendenzen und Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, das Bestattungsangebot bei Bedarf entsprechend anzupassen und evt. Kostensteigerungen auf das Notwendigste zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 erstellt. Grundlage der Gebührenkalkulation waren die durchschnittlichen Bestattungszahlen der Jahre 2012 bis 2014 und eine erste Hochrechnung für das Jahr 2015. Die Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Erfreulicherweise ist auch im Jahr 2016 keine Gebührenerhöhung bei den auf 30 Jahre verliehenen **Nutzungsrechten** erforderlich. Die letzte Gebührenerhöhung in diesem Bereich erfolgte zum 01.01.2011 und liegt somit bereits fünf Jahre zurück. Infolge der Entwicklung der

Lohnkosten sowie der Fahrzeug- und Gerätekosten innerhalb des zurückliegenden Zeitraumes zeichnet sich aber bereits jetzt ab, dass spätestens im Jahr 2017 eine Anpassung der Gebühren für den Erwerb der Nutzungsrechte erforderlich werden wird.

Die Situation bei den **Trauerhallen** bleibt in 2016 ebenfalls stabil. Hier ist für 2016 keine Änderung der Gebühren zu verzeichnen. Die Verwaltung geht dabei in 2016 von 280 Trauerfeiern aus. Damit liegen die Nutzungszahlen auch 2016 auf einem niedrigen Niveau.

Die Gebühr für die **Leichenkühlzellen** kann im kommenden Jahr ebenfalls auf gleichem Stand gehalten werden. Es wird erwartet, dass die Nutzungszahlen auch im Folgejahr beständig bleiben.

Im Bereich der **Bestattungsgebühren** ist hingegen bei fast allen Grabarten eine Gebührenerhöhung erforderlich (im Gesamtdurchschnitt: +3,99 %):

Einerseits müssen für 2016 ein neuer Sargtransportwagen, ein Versenkapparat und ein Grabverbau angeschafft werden, die auf 10 Jahre abgeschrieben und entsprechend verzinst werden. Andererseits sind die städtischen Personalausgaben infolge des letzten Tarifabschlusses deutlich gestiegen. So erhöhten sich die Tabellenentgelte im TVöD zum 01.03.2014 um 3,0% (mindestens jedoch um 90,- €) und zum 01.03.2015 um 2,4%. Daraus folgend wurde auch für 2016 mit einer weiteren Erhöhung der Personalkosten um ca. 2 % gerechnet.

Im Gegensatz zu den Nutzungsrechten, bei denen ein Großteil der Kosten aus Fixkosten bzw. kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Friedhofsinfrastruktur besteht und daher meist nur geringe Veränderungen eintreten, fallen bei den Bestattungsgebühren vorwiegend variable Kosten an (insbesondere Lohnkosten).

Die für 2016 zu erwartenden Lohnerhöhungen aufgrund neuer Tarifvertragsabschlüsse schlagen sich deshalb unmittelbar in höheren Bestattungskosten nieder. Gleiches gilt für die Gebühren zum Einbau von liegenden Gedenktafeln durch städt. Mitarbeiter, den Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen und ggf. anfallende Genehmigungsgebühren.

Weitere Erläuterungen können der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 entnommen werden.

Anlage 3a stellt die geänderten alten und neuen Gebührensätze noch einmal gegenüber.

Zudem wurden in der Anlage 3b die verschiedenen Positionen aufaddiert und mit der aktuellen Gebühr verglichen. Da die Gebühren für Nutzungsrechte und Trauerhallen bzw. Leichenkühlzellen im Jahr 2016 nicht erhöht werden müssen, ergeben sich für fast alle Grabtypen nur geringfügige Gebührenanpassungen zwischen 0,28 % und 2,60 %. Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen steigen im Vergleich zum Vorjahr nur marginal um insgesamt 0,66 %.

Die Verwaltung empfiehlt, die Bestattungsgebühren in Höhe der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 festzusetzen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) wäre entsprechend anzupassen.

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath ist als Anlage 1 beigefügt.

Rechtliche Grundlagen:

§ 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) Gemeindeordnung NRW, §§ 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Beratung und örtliche Rechnungsprüfung hat die vorliegende Gebührensatzung für Friedhöfe und das Bestattungswesen nach Vorgaben für kostenrechnende Einrichtungen geprüft.

Da die Bestattungszahlen in den letzten Jahren stagnierend sind, wurde auf Grundlage von 430 Bestattungszahlen die jetzige Gebührensatzung für die jeweiligen Bestattungsarten sowie den Nutzungsrechten angepasst. Hierbei haben auch die Gebühren mit hohem Personaleinsatz aufgrund der Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst eine Anpassung erfahren müssen, um eine Kostendeckung zu erreichen. Die prozentualen Veränderungen auch in den Nutzungsrechten wurden der Beratung und örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar dargelegt.

Die vorliegende Gebührenberechnung entspricht den Vorgaben für kostenrechnende Einrichtungen und wird anerkannt.

Anlage/n:

- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 16.12.2014 (Anlage 1)
- Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2016 (Anlage 2)
- Gebührenvergleiche (Anlage 3a und 3b)

2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 16.12.2014

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 16.12.2014 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Bestattungen	
19	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	380,00 €
20	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	420,00 €
21	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	540,00 €
22	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	540,00 €
23	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	85,00 €
24	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	135,00 €
25	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	165,00 €
26	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-22 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	255,00 €
27	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 23-25 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	155,00 €

Umbettungen und Ausgrabungen		
29	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	380,00 €
30	Einbettung einer Urne in eine Urnengrabstätte	135,00 €
31	Einbettung einer Urne in eine Erdgrabstätte	165,00 €

Sonstige Gebühren		
34	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 17 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	115,00 €
35	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
36	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	140,00 €
38	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	82,00 €
39	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	82,00 €

Artikel II

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 16.12.2014 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 15.12.2015 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 16.12.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 15.12.2015

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

1.1 Nutzungsrechte

1.1.1 Zuordnung der Friedhofsflächen

Die Stadt Herzogenrath unterhält 11 Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von 234.566,92 qm. Die vorhandenen Bestandsunterlagen der Friedhöfe wurden von einem Ingenieurbüro in CAD überführt. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend aktualisiert.

Die Grabflächen, Grünflächen, Wegeflächen und die mit Gebäuden bebauten Flächen wurden anhand dieser Pläne EDV-technisch ausgewertet. Die Gesamtfläche ist wie folgt aufgeteilt:

Grünflächen	74.841,10 qm	31,91%
Grabfelder	106.236,30 qm	45,29%
Wegeflächen	51.338,80 qm	21,89%
Trauerhallen	2.157,50 qm	0,92%
Summe	234.573,70 qm	100,00%

1.1.2 Bewertung der Friedhofsflächen

Folgende Bewertungsmerkmale waren für die Bewertung der aufgelisteten Flächen maßgebend:

1.1.2.1 Grundstücksflächen insgesamt

Bei der Bewertung der Friedhofsgrundstücksflächen muss grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Flächen kein Bauland darstellen und in absehbarer Zeit auch kein Bauland werden. Als Bewertungsmaßstab bieten sich deshalb die Grundstücksrichtpreise des Gutachterausschusses für landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Gutachterausschuss des Kreises Aachen hat für landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Herzogenrath einen durchschnittl. Quadratmeterpreis von 4,88 € festgelegt und für vertretbar gehalten (siehe Anlage 13).

Eine Abschreibung des Grundstückswertes erfolgt nicht. Dies entspricht der Empfehlung des KGSt-Berichts Nr. 9/1980, "Kostenrechnung in der Kommunalverwaltung". Dort wird ausgeführt, dass „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die keine Wertminderung durch Nutzung oder Bereithaltung für Zwecke der Leistungserstellung erfahren, nicht abgeschrieben werden. Dies trifft in erster Linie für Grund und Boden zu.“

1.1.2.2 Grünflächen

Die gesamten Grünflächen der städtischen Friedhöfe umfassen 74.841,10 qm. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche von 234.573,70 qm einem Grünflächenanteil von 31,91%.

Ein Friedhof erfüllt vielfältige Funktionen, die weit darüber hinausgehen, einzig und allein Ort der Bestattung und des Andenkens zu sein. Insbesondere in städtischen Bereichen nimmt ein Friedhof in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht Funktionen einer Grünfläche wahr.

Deshalb wird sowohl in der Fachliteratur, als auch bei der KGSt davon ausgegangen, dass zu einem Friedhof grundsätzlich nur 10% Grünflächen gehören. Der darüber liegende Grünflächenanteil, im Falle der Stadt Herzogenrath 51.383,73 qm bzw. 68,66%, wird nicht in die Kosten für die Friedhofsgebühren einbezogen. Er wird bei der Gebührenbedarfsberechnung in Abzug zu gebracht.

Bei der Erfassung der Arbeiten auf Friedhöfen werden die Arbeiten an Grünflächen separat erfasst, so dass die Kostensumme prozentual verteilt werden kann. In der Gebührenkalkulation sind lediglich die Kosten für den 10%-igen Grünflächenanteil enthalten.

Durch die Bepflanzung mit Grünflächen steigert sich der Grundstückswert um 4,00 €/qm. Da für eine ordnungsgemäße Nutzung ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50% des Neuwertes vorgehalten werden muss, werden die Grünflächen im Sinne eines Festwertverfahrens pauschal mit 2,00 €/qm bewertet. Die Neu- und Beipflanzungen werden über den Ergebnishaushalt (Unterhaltung der Friedhofsanlagen) abgerechnet. Diese Kosten sind somit in der jährlichen Berechnung der Unterhaltungsaufwendungen enthalten. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

1.1.2.3 Wegeflächen

Bei der Ermittlung und Bewertung der Wegeflächen ist grundsätzlich zwischen befestigten und unbefestigten Wegeflächen zu unterscheiden. Nach der CAD-Auswertung beträgt der Anteil der befestigten Wege 15.997,40 qm und der Anteil der unbefestigten Wege 35.341,40 qm (Gesamtwegefläche 51.338,80 qm).

Zur Erschließung der Friedhofsfläche von 183.234,90 qm (234.573,70 qm Gesamtfriedhofsfläche abzgl. 51.338,80 qm Wegefläche) sind 51.338,80 qm Wegefläche vorhanden.

Daraus ergibt sich im Verhältnis zum öffentlichen Grünanteil von 51.383,73 qm ein Wegeflächenanteil von 14.396,71 qm, entsprechend 28,04%. Dieser muss bei der Kalkulation ebenfalls in Abzug gebracht werden.

Die Wegeflächen auf den Friedhöfen werden mit 25,00 €/qm (befestigte Wege) bzw. 12,50 €/qm (unbefestigte Wege) bewertet.

Da für eine ordnungsgemäße Nutzung auch hier ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50% des Neuwertes vorgehalten werden muss, sind die Wegeflächen im Sinne eines Festwertverfahrens mit 12,50 €/qm (befestigte Wege) bzw. 6,25 €/qm (unbefestigte Wege) zu bewerten.

Eine Abschreibung erfolgt nicht, die Unterhaltung der Vermögenswerte erfolgt aus den laufenden jährlichen Ansätzen des Ergebnisplanes, da hierdurch kein neues Vermögen geschaffen wird.

1.1.2.4 Trauer- und Leichenhallen

Die überbauten Flächen der Leichen- und Trauerhallen, einschließlich der Vorplätze und Wegeflächen, betragen 2.157,50 qm. Da diese Flächen außer durch die Bebauung, die sich in den anzusetzenden Baukosten niederschlägt, keine Wertsteigerung erfahren, ist hier analog zu den unter Punkt 1.1.2.1 gemachten Erläuterungen von einem Grundstückspreis von 4,88 €/qm auszugehen.

Die Baukosten der Hallen inkl. Einrichtungen, Vorplätze und unmittelbar angrenzende befestigte Zuwegungen und die Baukosten der Kühlzellen ergeben sich aus den vorhandenen Anlagenachweisen. Die ermittelten Kosten der Hallen verteilen sich wie folgt:

Grundstückswert	2.157,50 qm	x	4,88 €/qm	10.528,60 €
Baukosten				953.062,30 €
Kühlzellen				22.553,33 €
Einrichtung				36.670,07 €
Friedhofsglocke Waldfriedhof				2.246,62 €

Aufgrund der Bauweise werden die Leichen- und Trauerhallen auf 60 Jahre (1,67% p.a.) abgeschrieben. Die Kühlzellen haben in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung und nach den Vorgaben des NKF eine voraussichtliche Nutzungsdauer von lediglich 15 Jahren und sind dementsprechend bereits abgeschrieben. Bei der Einrichtung wurde eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren (5,00%) gemäß NKF zugrunde gelegt. Die Friedhofsglocke wird über einen Zeitraum von 100 Jahren (1,00 %) abgeschrieben.

1.1.3 Personalkosten:

Basis für die Berechnung waren die geleisteten Arbeitsstunden im Jahr 2014. Weitere Grundlage waren die zugehörigen Personalkosten aus 2014 mit einem Zuschlag in Höhe von insgesamt 3,50 % für die Jahre 2015 und 2016.

In den Mittellohn der Arbeiter werden die Kosten für die Verwaltung (mit Ausnahme des Friedhofssachbearbeiters) und die Innere Verrechnung (10% Personalkosten und 1% Sachmittel) eingerechnet. Die Jahreskosten für Abschreibung, Verzinsung und Betriebskosten der Kleingeräte und kleineren Maschinen werden ebenfalls in den Mittellohn der jeweiligen Kolonne eingerechnet.

1.1.4 Fahrzeug- und Gerätekosten

Bei den Fahrzeug- und Gerätekosten werden die tatsächlichen Kosten für Abschreibung, Verzinsung, Reparaturkosten und Versicherung für den genauen Arbeitseinsatz, der ebenfalls aus den EDV-technisch erfassten Stundenaufzeichnungen entnommen wird, je Stunde ermittelt.

2.1 Gebührenkalkulation Nutzungsrechte

	qm	Wert in €	Zwischen- summe	Prozent- satz	Betrag in €
Kalk. Personalkosten 2016					255.000,00 €
Kalk. Fahrzeug- u. Gerätekosten					51.700,00 €
Material, Kippgebühren, Fremdleist.					44.200,00 €
Container Rep.-Kosten (pauschal)					250,00 €
<u>Abschreibungen</u>					
Container					0,00 €
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)					2.585,90 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)					3.696,83 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)					218,52 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)					1.878,35 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)					1.447,21 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)					2.829,40 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)					1.149,40 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)					434,41 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)					1.493,85 €
Urnenstelen					2.008,73 €
Handwagen-/Gießkannenstationen					318,27 €
<u>Zinsen</u>					
Grundstücksflächen insgesamt	234.573,70	4,88 €	1.144.719,66 €	5,00%	57.235,98 €
10 % Grünflächenanteil	23.457,37	2,00 €	46.914,74 €	5,00%	2.345,74 €
./. nicht berücks. Grünflächenanteil	51.383,73	4,88 €	250.752,60 €	5,00%	-12.537,63 €
./. Grundstücksflächen Trauerhallen	2.157,50	4,88 €	10.528,60 €	5,00%	-526,43 €
Unbefestigte Wegeflächen					
		35.341,40 qm			
abzügl. 28,04% =	25.431,67	6,25 €	158.947,94 €	5,00%	7.947,40 €
Befestigte Wegeflächen					
		15.997,40 qm			
abzügl. 28,04% =	11.511,73	12,50 €	143.896,63 €	5,00%	7.194,83 €
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)		38.788,47 €		5,00%	1.939,42 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)		62.846,17 €		5,00%	3.142,31 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)		874,09 €		5,00%	43,70 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)		16.905,16 €		5,00%	845,26 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)		52.099,48 €		5,00%	2.604,97 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)		33.952,82 €		5,00%	1.697,64 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)		9.195,24 €		5,00%	459,76 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)		15.204,26 €		5,00%	760,21 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)		22.407,76 €		5,00%	1.120,39 €
Urnenstelen		157.922,45 €		5,00%	7.896,12 €
Handwagen-/Gießkannenstationen		3.487,51 €		5,00%	174,38 €
Container				5,00%	0,00 €
Summe					<u>451.554,92 €</u>

Nutzungsrechte Grabstätten:

Die Gesamtkosten für Nutzungsrechte an Grabstätten betragen: 451.554,92 €

Voraussichtlich werden 2016 für Graberwerbe zu Lebzeiten und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten (ohne Bestattung) Grabstellengebühren i.H.v. 18.000,00 € eingenommen.
Daraus ergibt sich der Betrag, der durch den Verkauf von Grabstätten durch Bestattungen eingenommen werden muss:

Nutzungsrechte Grabstätten	451.554,92 €
abzüglich Erwerbe zu Lebzeiten	18.000,00 €
Summe:	433.554,92 €
gerundet:	434.000,00 €

Eine Vergleichsberechnung von möglichen Gebührensätzen unter Zugrundelegung einer Prognose von 446 Bestattungsfällen im nächsten Berechnungszeitraum ist als Anlage beigefügt.

Grundlage der Schätzung waren die Bestattungszahlen der Jahre 2012-2014 und eine erste Hochrechnung für das Jahr 2015. Darüber hinaus hat eine Erweiterung des Bestattungsangebotes stets Auswirkungen auf die Nachfrage nach sogenannten „traditionellen“ Grabarten. Durch die Einführung von „Urnenreihengräbern mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen“ wird sich die Nachfrage der einzelnen Grabarten weiter verändern, was in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 berücksichtigt wurde.

Grabstellengebühren

	kalk. Anzahl	Gebühr EUR	Summe EUR	alte Gebühr EUR	Prozentuale Veränderung
Reihengrab	19	305,00	5.795,00	305,00	0,00 %
Reihengrab Gedenktafel	115	1.110,00	127.650,00	1.110,00	0,00 %
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	9	2.940,00	26.460,00	2.940,00	0,00 %
Folgebelegung TWG liegende Gedenktafel (1,73 Jahre x 98,00 €)*	2	169,54	339,08	169,54	0,00 %
Reihengrab anonym	15	610,00	9.150,00	610,00	0,00 %
Einzelwahlgrab	4	1.410,00	5.640,00	1.410,00	0,00 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab (10,60 Jahre x 47,00 €)*	2	498,20	996,40	498,20	0,00 %
Doppelwahlgrab	22	2.820,00	62.040,00	2.820,00	0,00 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab (12,86 Jahre x 94,00 €)*	30	1.208,84	36.265,20	1.208,84	0,00 %
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab (12,37 Jahre x 47,00 €)*	3	581,39	1.744,17	581,39	0,00 %
Tiefengrab	2	2.190,00	4.380,00	2.190,00	0,00 %
Folgebelegung Tiefenwahlgrab (6,36 Jahre x 73,00 €)*	2	464,28	928,56	464,28	0,00 %
Urnenreihengrab	30	240,00	7.200,00	240,00	0,00 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	60	780,00	46.800,00	780,00	0,00 %
URG Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen	10	930,00	9.300,00	930,00	0,00 %
Urnenreihengrab anonym	19	480,00	9.120,00	480,00	0,00 %
Urnenmehrfachwahlgrab	17	1.410,00	23.970,00	1.410,00	0,00 %
Folgebelegung Urnenmehrfach-WG (12,34 Jahre x 47,00 €)*	17	579,98	9.859,66	579,98	0,00 %
Urnenstelen	35	715,00	25.025,00	715,00	0,00 %
Urnenstelen Doppelkammer	12	1.710,00	20.520,00	1.710,00	0,00 %
Folgebelegung Stelen-Doppelkammer (1,97 Jahre x 57,00 €)*	3	112,29	336,87	112,29	0,00 %
Kinderreihengrab	2	120,00	240,00	120,00	0,00 %
Summe:	430		434.000,00 (gerundet)		
Kosten:					
434.000,00 €					

* Erläuterungen:

	durchschnittl. Verlängerung
Folgebelegung Einzelwahlgrab	10,60 Jahre
Folgebelegung Doppelwahlgrab	12,86 Jahre
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	12,37 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	6,36 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab Tafel	1,73 Jahre
Folgebelegung Urnenstele Doppel	1,97 Jahre
Folgebelegung Urnendoppelwahlgrab	12,34 Jahre

2.2 Trauer- und Leichenhallen

2.2.1 Personalkosten

voraussichtl. Personalkosten Reinigungskräfte 2016 (gerundet) 20.000,00 €

2.2.2 Innere Verrechnung

20.000,00 € x 11% = 2.200,00 €

2.2.3 Sachausgaben

Energieversorgung (Heizung, Beleuchtung, Strom-
 und Wasserversorgung lt. Haushaltsansatz 2016) 38.400,00 €

Zwischensumme: **38.400,00 €**

Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung (Haushaltsansatz 2016) 15.000,00 €

Sachkosten Reinigung / Vertretungskosten (Haushaltsansatz 2016) 1.600,00 €

Kosten Straßenreinigung 2016 (gerundet) 500,00 €

Abgaben und Versicherungen (Haushaltsansatz 2016) 8.100,00 €

Zwischensumme: **25.200,00 €**

2.2.4 Abschreibung

	Anschaffungs- wert EUR	Prozent- satz	Betrag
Kühlzellen	22.553,33	6,67%	0,00 €
Einrichtung	36.670,07	5,00%	1.833,50 €
Glocke Waldfriedhof	2.246,62	1,00%	<u>22,47 €</u>
Zwischensumme:			1.855,97 €

2.2.5 Zinsen

	Wert in €	(Rest-) buchwert	Prozent	Betrag
Grundstücke 2.157,50 qm	4,88	10.528,60 €	5,00%	526,43 €
Einrichtung		21.904,94 €	5,00%	1.095,25 €
Kühlzellen *		0,00 €	5,00%	0,00 €
Glocke Waldfriedhof *		1.100,84 €	5,00%	<u>55,04 €</u>
Zwischensumme Zinsen:				1.676,72 €

Kosten für die Benutzung der Leichen- und Trauerhallen **89.332,69 €**

gerundet: 89.500,00 €

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den
Friedhofshallen zu 60 % auf die Trauerhallen 53.700,00 €

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den
Friedhofshallen zu 40 % auf die Leichenzellen 35.800,00 €

Bei 280 Trauerfeiern und 330 Nutzungen der Leichenzellen ergeben sich folgende Kosten:

	Kosten in €	alte Ge- bühr €
für die Benutzung der Trauerhalle (Kosten div. durch Trauerfeiern)	191,79 €	190,00 €
für die Benutzung der Leichenzelle (Kosten div. durch Anzahl)	108,48 €	110,00 €

Fußnote *: Die Beträge ergeben sich aus den Restbuchwerten der Anlagenachweise

Trauer- und Leichenhallen

	Anzahl	Neue Gebühr Euro	Summe Euro	Alte Gebühr Euro	Prozentuale Veränderung
Trauerhalle	280	190,00	53.200,00	190,00	0,00 %
Leichenzelle	330	110,00	36.300,00	110,00	0,00 %
Trauerhalle+Leichenzelle			89.500,00 (gerundet)		
			89.500,00		
Kosten (gerundet):					
89.500,00 €					

2.3 Bestattungsgebühren

Der kalkulatorische Mittellohn für das Jahr 2016 beträgt	48,77 € /Std.
Die kalk. Fahrzeugkosten des Friedhofsbaggers betragen	23,12 € /Std.

Für die einzelnen Bestattungsarten ergeben sich folgende Kosten:

Reihengräber

Personalkosten	5,50 Std. x Mittellohn	=	268,24 €
Friedhofsbaggerkosten	2,25 Std. x Fzg.-Kosten	=	52,02 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			43,50 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,06 €
Summe:			378,82 €

Einzelwahlgräber

Personalkosten	6,25 Std. x Mittellohn	=	304,81 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	57,80 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			43,50 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,06 €
Summe:			421,17 €

Tiefengräber

Personalkosten	8,25 Std. x Mittellohn	=	402,35 €
Friedhofsbaggerkosten	3,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	80,92 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			43,50 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,06 €
Summe:			541,83 €

Tiefengräber-Zulegung

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn	=	317,01 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	57,80 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			43,50 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,06 €
Summe:			433,37 €

Doppelgräber

Personalkosten	6,25 Std. x Mittelohn	=	304,81 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	57,80 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			43,50 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,06 €
Summe:			421,17 €

Doppelgräber-Zulegung

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn	=	317,01 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	57,80 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			43,50 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,06 €
Summe:			433,37 €

Urnengräber

Personalkosten	2,75 Std. x Mittelohn	=	134,12 €
Summe:			134,12 €

Urne in vorhandenes Erdgrab

Personalkosten	3,00 Std. x Mittelohn	=	146,31 €
Summe:			146,31 €

Urne in Urnenstele

Personalkosten	1,75 Std. x Mittelohn	=	85,35 €
Summe:			85,35 €

Kindergräber

Personalkosten	2,75 Std. x Mittelohn	=	134,12 €
Summe:			134,12 €

Zuschlag für Samstagsbestattungen

Der Zuschlag für Samstagsbestattungen beträgt bei Erdbestattungen 255,00 € und bei Urnenbeisetzungen 155,00 €. Darin enthalten sind der tarifliche Zuschlag von 30 % und der zeitliche Mehraufwand für An- und Abfahrt.

Erfahrungsgemäß stimmen die von den Bestattern angegebenen Bestattungszeiten nicht mit dem Erscheinen der Trauergemeinde auf dem Friedhof überein, so dass es teilweise zu Verzögerungen und unnötigen Wartezeiten des Friedhofspersonals kommt.

Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen, da hier der regelmäßige Aufwand dem einer entsprechenden Beisetzung entspricht.

Bestattungsgebühren

	Anzahl	kalk. Kosten Bestattung	Summe Kosten	Alte Gebühr Euro	Neue Gebühr Euro	Einnahmen	prozentuale Veränderung
Reihengrab	19	378,82 €	7.197,58	365,00	380,00	7.220,00	4,11 %
Reihengrab Gedenktafel	115	378,82 €	43.564,30	365,00	380,00	43.700,00	4,11 %
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	9	541,83 €	4.876,47	520,00	540,00	4.860,00	3,85 %
Folgebelegung TWG liegende Gedenktafel	2	433,37 €	866,74	405,00	420,00	840,00	3,70 %
Reihengrab anonym	15	378,82 €	5.682,30	365,00	380,00	5.700,00	4,11 %
Einzelwahlgrab	4	421,17 €	1.684,68	405,00	420,00	1.680,00	3,70 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab	2	421,17 €	842,34	405,00	420,00	840,00	3,70 %
Doppelwahlgrab	22	421,17 €	9.265,74	405,00	420,00	9.240,00	3,70 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab	30	433,37 €	13.001,10	405,00	420,00	12.600,00	3,70 %
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	3	433,37 €	1.300,11	405,00	420,00	1.260,00	3,70 %
Tiefengrab	2	541,83 €	1.083,66	520,00	540,00	1.080,00	3,85 %
Folgebelegung Tiefengrab	2	433,37 €	866,74	405,00	420,00	840,00	3,70 %
Urnenreihengrab	30	134,12 €	4.023,60	130,00	135,00	4.050,00	3,85 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	60	134,12 €	8.047,20	130,00	135,00	8.100,00	3,85 %
URG Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen	10	134,12 €	1.341,20	130,00	135,00	1.350,00	3,85 %
Urnenreihengrab anonym	19	134,12 €	2.548,28	130,00	135,00	2.565,00	3,85 %
Urnenwahlgrab	17	134,12 €	2.280,04	130,00	135,00	2.295,00	3,85 %
Folgebelegung Urnenmehrfach	17	134,12 €	2.280,04	130,00	135,00	2.295,00	3,85 %
Urnenstelen	35	85,35 €	2.987,25	80,00	85,00	2.975,00	6,25 %
Urnenstelen Doppelkammer	12	85,35 €	1.024,20	80,00	85,00	1.020,00	6,25 %
Folgebelegung Stelen-Doppelkammer	3	85,35 €	256,05	80,00	85,00	255,00	6,25 %
Kinderreihengrab	2	134,12 €	268,24	75,00	75,00	150,00	0,00 %
Summe:	430		115.000,00 (gerundet)			115.000,00 (gerundet)	
						Mittel:	3,99 %
Kosten:							
115.000,00 €							

2.4 Verwaltungsgebühren für Grabmalgenehmigungen auf Grabfluren mit allgem. Gestaltungsvorschriften

Personalkosten Friedhofsverwaltung 66.900,00 €, dividiert durch
Std. (204 Tage x 7,80 Std. = 1.591,20 Std.) ergeben 42,04 €/Std.

Prüfen und bearbeiten des Antrages,			
Ausstellung der Genehmigung	1,00 Std.	=	42,04 €
Überprüfung auf dem Friedhof	0,75 Std.	=	31,53 €
Innere Verrechnung	11,00%	=	8,09 €
			<hr/>
Summe			81,66 €
			<hr/> <hr/>

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2015/302

Lfd. Nr.	Bestattungen	Alte Gebühr 01.01.2015	Neue Gebühr 01.01.2016
19	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	365,00 €	380,00 €
20	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	405,00 €	420,00 €
21	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	520,00 €	540,00 €
22	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	520,00 €	540,00 €
23	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	80,00 €	85,00 €
24	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	130,00 €	135,00 €
25	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	160,00 €	165,00 €
26	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-21 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	250,00 €	255,00 €
27	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-24 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	150,00 €	155,00 €

Lfd. Nr.	Umbettungen und Ausgrabungen	Alte Gebühr 01.01.2015	Neue Gebühr 01.01.2016
28	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.		
29	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	365,00 €	380,00 €
30	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	130,00 €	135,00 €
31	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	160,00 €	165,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2015/302

Lfd. Nr.	Sonstige Gebühren	Alte Gebühr 01.01.2015	Neue Gebühr 01.01.2016
34	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 17 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	110,00 €	115,00 €
35	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	110,00 €	120,00 €
36	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	130,00 €	140,00 €
38	Genehmigung der Zulassung für gewerbe- treibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	78,00 €	82,00 €
39	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungs- vorschriften	78,00 €	82,00 €

Gesamtgebührenaufkommen im Vergleich zur alten Gebühr

Grabart	Anzahl	neue Gebühr	Summe	alte Gebühr	Summe	prozentuale Veränderung
Reihengrab	19	985,00 €	18.715,00 €	970,00 €	18.430,00 €	1,55 %
Einzelwahlgrab	4	2.130,00 €	8.520,00 €	2.115,00 €	8.460,00 €	0,71 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab	2	1.218,20 €	2.436,40 €	1.203,20 €	2.406,40 €	1,25 %
Doppelwahlgrab	22	3.540,00 €	77.880,00 €	3.525,00 €	77.550,00 €	0,43 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab	30	1.928,84 €	57.865,20 €	1.913,84 €	57.415,20 €	0,78 %
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	3	1.301,39 €	3.904,17 €	1.286,39 €	3.859,17 €	1,17 %
Tiefengrab	2	3.030,00 €	6.060,00 €	3.010,00 €	6.020,00 €	0,66 %
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	2	1.184,28 €	2.368,56 €	1.169,28 €	2.338,56 €	1,28 %
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	9	3.780,00 €	34.020,00 €	3.760,00 €	33.840,00 €	0,53 %
Folgebelegung TWG liegende Tafel	2	889,54 €	1.779,08 €	874,54 €	1.749,08 €	1,72 %
Urnenreihengrab	30	675,00 €	20.250,00 €	670,00 €	20.100,00 €	0,75 %
Reihengrab Gedenktafel	115	1.790,00 €	205.850,00 €	1.775,00 €	204.125,00 €	0,85 %
Reihengrab anonym	15	1.290,00 €	19.350,00 €	1.275,00 €	19.125,00 €	1,18 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	60	1.215,00 €	72.900,00 €	1.210,00 €	72.600,00 €	0,41 %
Urnenreihengrab Gedenktafel besondere Lage	10	1.365,00 €	13.650,00 €	1.360,00 €	13.600,00 €	0,37 %
Urnenreihengrab anonym	19	915,00 €	17.385,00 €	910,00 €	17.290,00 €	0,55 %
Urnenmehrfachwahlgrab	17	1.845,00 €	31.365,00 €	1.840,00 €	31.280,00 €	0,27 %
Folgebelegung Urnenmehrfach	17	1.014,98 €	17.254,66 €	1.009,98 €	17.169,66 €	0,50 %
Urnenstelen	35	1.100,00 €	38.500,00 €	1.095,00 €	38.325,00 €	0,46 %
Urnenstelen Doppelkammer	12	2.095,00 €	25.140,00 €	2.090,00 €	25.080,00 €	0,24 %
Folgebelegung Urnenstelen Doppelkammer	3	497,29 €	1.491,87 €	492,29 €	1.476,87 €	1,02 %
Kinderreihengrab	2	495,00 €	990,00 €	495,00 €	990,00 €	0,00 %
Summe	430		677.674,94 €		673.229,94 €	0,66 %